

S A T Z U N G
der Ortsgemeinde Gladbach
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte
vom 09.12.2019

Der Gemeinderat Gladbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Grillhütte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung der Grillhütte außer Kraft.

Gladbach, den 06.03.2020

Ortsgemeinde Gladbach



Sylvia Krones
Ortsbürgermeisterin



Anlage

zur

Satzung der Ortsgemeinde Gladbach

über die

Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte

vom 09.12.2019

1. Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

Benutzung, je Tag	60,00 €
Nebenkostenpauschale, pro Tag	25,00 €

2. Jedem Ortsverein wird die Grillhütte für eine Veranstaltung wie Familientag oder Helferfest 1 x pro Jahr gebührenfrei zur Verfügung gestellt, die Nebenkostenpauschale in Höhe von 25,00 €/pro Tag werden allerdings berechnet.
3. Soweit Nutzungen nicht nach Nr. 1 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Festsetzung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.
4. Die Nutzungsgebühr ist nach Erhalt der Abrechnung innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Ortsgemeinde Gladbach bei der Verbandsgemeinde Wittlich-Land zu überweisen.